



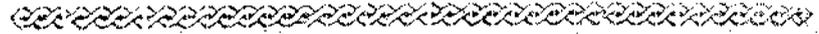
LXXXV.

Verordnung wegen ¶ des angewiesenen Holzes,
54.

Nachdem ein und anderoedarf-Bau-Frey- und Deputat-Holz angewiesen welches bisher entweder sehr lange auf dem Stam stehen oder Orten, wo es gefällt worden, liegen gelassen, dadurch giedene Unordnungen und Mühen der Waldungen entstanden wird, um solchen künfftig abzuheffen, hiermit ein vor allennet und festgestellet, daß dergleichen Holz binnen einem Jahr von Zeit der Anweisung aus den Herrschaftlichen Forstehaffet, nach solcher Zeit aber denselben wieder verfallen sey deren Besten verkauft werden solle. Detmold den 4 Di

¶ Lippische Rentkammer daselbst.

Num.



Num. LXXXVI.

Münz-Verordnung von 1764.

Wir Simon August, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Bienen und Ameyden, Erb-Burggraf zu Netrecht &c. Es ist zwar in denen von Uns successive ins Land erlassenen Münz-Edicten und Verordnungen versehen, daß die während dem Krieg und bei dem Cours derer geringhaltigen Silber-Münzforten in gutem oder schlechtem Geld contrahirte Schulden oder aufgeliehene Capitalien in eben denen nehmlichen Sorten, oder in Ermangelung derselben nach dem Verhältnis der Pistolen gegen courfirte Münzen, wie selbiges tempore Contractus jedesmal gestanden, wieder bezahlt, oder das billigmäßige agio vergütet werden solle; damit ein jeder, was er zu solcher Zeit ausgegeben, in quanto & quali wieder erhalten möge; dabei aber zweifelhaft geblieben, in welchem Verhältnis die Gold- und Silber-Münzforten von Zeit zu Zeit gestanden; und Wir dann derowegen Uns vorbehalten, solche ne Edicten und Verordnungen der Nothdurft nach zu erläutern und zu corrigiren.

Ob wohl nun von einigen benachbarten Ständen des Reichs durch in Druck erlassene Münz-Reductions-Tabellen hierunter remediret werden wollen; diese aber von allen im Cours gewesenen Münzforten das eigentliche Verhältnis nicht bestimmen: so finden Wir, zu Hebung vieler Irrungen nöthig, das Nähere zu bestimmen und zu verordnen, daß der während dem Krieg im Schwang gewesene Premier Geld-Cours und Verhältnis der currenten Münzen gegen Louisd'or oder Pistolen zur Richtschnur dienen, und nicht weniger von Unfern obern Justiz-Collegiis, als Beamten und Magisträten, auch männiglich so in judicando über etwaige Vorfälle, als Vergütung des agio, beachtet, somit darnach die Geldsachen und Irrungen entschieden und reguliret werden sollen. Wornach sich zu achten. Detmold den 10 Julii 1764.

113

Bre